

Rulonisches Strafgesetzbuch

Erster Teil - Allgemeines

§ 1 - Zweck

Zweck dieses Strafgesetzbuches ist es im gesamten Königreich Rulos ein einheitliches Strafrecht anwenden zu können und jegliche Willkür abzuschaffen.

§ 2 - Anwendungsbereich, Gültigkeit

- (1) Dieses Gesetzbuch ist für das gesamte Territorium des Königreiches Rulos verbindlich.
- (2) Es gilt für alle Bürger des Königreiches Rulos und für alle Angehörige anderer Länder, die sich im Königreich Rulos aufhalten.
- (3) Für Diplomaten gilt eine Sonderregelung (§ 4).
- (4) Es tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

§ 3 - Straffähigkeit

- (1) In der Regel ist jeder straffähig.
- (2) Für Kinder unter 16 Jahren sind die Eltern verantwortlich und können zur Rechenschaft gezogen werden. Bei Waisen gilt das gleiche für die Personen, die an Eltern statt verantwortlich sind.
- (3) Geistesranke sind nicht straffähig. Ein Medikus oder ein Priester haben über die Geisteskrankheit zu befinden. Über eine ständige Unterbringung entscheidet das Gericht.
- (4) Jemand, der durch Magie beeinflusst wurde und nicht Herr seiner Sinne war, kann nicht für sein Tun verantwortlich gemacht werden.

§ 4 - Diplomaten

- (1) Diplomaten unterstehen der Gerichtsbarkeit ihrer Länder.
- (2) Über einen Landesverweis bei einer Straftat entscheidet das Gericht.
- (3) Bei schweren Vergehen kann mit Erlaubnis der ausländischen Regierung der Diplomat seines Status enthoben werden. Schwere Vergehen sind die Straftaten, die mit der Todesstrafe belegt werden.

§ 5 - Gnadengesuch

- (1) Ein schriftliches Gnadengesuch kann dem Gericht nach der Verurteilung vorgelegt werden.
- (2) Die Strafausübung wird aufgeschoben, solange das Verfahren andauert und der Verurteilte bleibt im Gewahrsam.
- (3) Das Gericht befindet über die Weiterleitung des Gnadengesuchs an das Kabinett.
- (4) Entscheidet das Gericht, dass das Gnadengesuch nicht weitergeleitet wird, wird die Strafe umgehend ausgeübt.
- (5) Das Gnadengesuch kann nur bei schweren Vergehen eingereicht werden (§ 4 (3) Satz 2).

§ 6 - Einspruch

- (1) Der Verurteilte und der Kläger haben das Recht Einspruch gegen das Urteil zu erheben.
- (2) Der Einspruch muss schriftlich an das Gericht eingereicht werden.
- (3) Das Gericht entscheidet über eine Neuverhandlung.
- (4) Die Strafausübung wird aufgeschoben und der Verurteilte bleibt in Haft.
- (5) Bei Freispruch muss der Angeklagte im Ort bleiben und sich einmal am Tag bei der Stadtwache melden.

Zweiter Teil - Vergehen

A - Schwere Vergehen

§ 7 - Tötung

- (1) Das Töten einer anderen Person wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Ausgenommen sind Einsätze der rulonischen Streitkräfte, Duelle, Notwehr und von Gericht angeordnete Hinrichtungen.
- (3) Der Versuch jemanden zu töten wird wie die vollendete Tat geahndet.
- (4) Das Privileg eines Duells obliegt nur dem Adel.
- (5) Wenn eine Person von einer anderen Person angegriffen wird und diese sich nur durch Gewalt wehren kann, ist dies Notwehr. Kommt der Angreifer zu Schaden, so wird der Angegriffene nicht bestraft.

§ 8 - Spionage

Wer für eine andere Macht arbeitet, mit dem Ziel Geheimnisse des Königreiches Rulos weiter zu geben, ist ein Spion und wird mit dem Tode bestraft.

§ 9 - Sabotage

- (1) Wer durch Zerstörung von Eigentum der Krone oder der Kirche die öffentliche Ordnung stört, begeht Sabotage und wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Wer gegen die Krone hetzt und damit die öffentliche Ordnung stört, ist des Todes.
- (3) Wer aktiv an der Aufhebung der bestehenden Ordnung durch Gewalt arbeitet, ist des Todes.

§ 10 - Raub

Wenn eine Person sich mit Gewalt fremdes Eigentum aneignet, so ist das Raub und wird mit dem Tode bestraft.

§ 11 - Vergewaltigung

Wer eine Person gegen ihren Willen zum Beischlaf zwingt, begeht eine Vergewaltigung und ist des Todes.

§ 12 - Anwendung von Schwarzer Magie

Wer Schwarze Magie anwendet, ist des Todes.

§ 13 - Magische Beeinflussung

Wer jemanden magisch beeinflusst, damit dieser eine Straftat begeht, ist des Todes.

§ 14 - Lästerung der Reichskirche

Wer öffentlich Selerion und die Reichskirche kränkt, begeht Lästerung. Der Verurteilte wird der Obhut der Reichskirche übergeben.

§ 15 - Inzucht

Wer mit einem nahen Angehörigen Beischlaf betreibt, begeht Inzucht und ist des Todes.

§ 16 - Beischlaf wider der Natur

Wer mit Tieren oder gleichgeschlechtlichen Partnern Beischlaf betreibt, handelt wider der Natur und ist des Todes.

B - Mindere Vergehen

§ 16 - Diebstahl

- (1) Wenn eine Person fremdes Eigentum ohne Wissen und Erlaubnis des Besitzers an sich nimmt, um es in seinen eigenen Besitz zu bringen, so ist das Diebstahl.
- (2) Das Entwendete wird zurückgegeben. Falls das nicht möglich ist, muss der Verurteilte den entstandenen Schaden ersetzen.
- (3) Dem Verurteilten wird die rechte bzw. linke Hand abgeschlagen.

§ 17 - Zechprellerei

- (1) Wer seine Zeche nicht bezahlt, begeht Zechprellerei.
- (2) Der Verurteilte muss die Zeche bezahlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 18 - Fälschung / Betrug

- (1) Wer eine Kopie macht und sie als Original ausgibt, begeht eine Fälschung.
- (2) Wer jemanden mit Absicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen etwas verkauft, begeht einen Betrug.
- (3) Der Verurteilte muss den Schaden ersetzen und wird die rechte bzw. linke Hand abgeschlagen.

§ 19 - Verleumdung

- (1) Wer Lügen trotz besseren Wissens verbreitet, begeht eine Verleumdung.
- (2) Der Geschädigte erhält Schadensersatz, der Verurteilte wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 20 - Beleidigung

- (1) Wer jemanden in seiner Ehre kränkt, begeht eine Beleidigung.
- (2) Der Geschädigte erhält Schadensersatz und eine öffentliche Entschuldigung.

§ 21 - Erpressung

- (1) Wer jemanden zwingt Geld oder Eigentum auszuhändigen oder eine Tat zu begehen, weil der Täter etwas über das Opfer weiß, was dieses schädigen könnte, wenn es öffentlich gemacht würde, begeht Erpressung.
- (2) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe auf die Fußsohlen.

§ 22 - Nötigung

- (1) Jemand, der einen anderen zwingt, etwas gegen seinen Willen zu tun, begeht eine Nötigung.
- (2) Der Verurteilte erhält 5 Stockhiebe auf die Fußsohlen.

§ 23 - Tierquälerei

- (1) Wer unnötig einem Tier Schaden zufügt, begeht Tierquälerei.
- (2) Der Verurteilte wird zu einer Geldstrafe verurteilt, das Geld geht an die Kirche.

§ 24 - Steuerhinterziehung

- (1) Wer mit Absicht falsche Erklärungen über sein Vermögen bei der Erhebung der Steuer macht, begeht Steuerhinterziehung.
- (2) Der Verurteilte muss die Steuer nachzahlen und eine Geldstrafe an die Krone.

§ 25 - Freiheitsberaubung

- (1) Wer eine andere Person einsperrt, begeht Freiheitsberaubung. Ausgenommen davon sind die Stadtwachen.
- (2) Der Verurteilte erhält 5 Stockhiebe auf die Fußsohlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 26 - Entführung

- (1) Wer jemanden mit Gewalt von einem Ort verschleppt und an einem anderen Ort bringt und ihn dort gegen seinen Willen festhält, begeht eine Entführung.
- (2) Der Geschädigte erhält eine Entschädigung.
- (3) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe und wird bis Sonnenaufgang an den Pranger gestellt.

§ 27 - Unterschlagung

- (1) Wer im Dienste seines Herrn heimlich Geld an sich nimmt, begeht eine Unterschlagung.
- (2) Der Verurteilte muss Schadensersatz leisten, verliert die rechte bzw. linke Hand und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 28 - Körperverletzung

- (1) Wer jemanden an Körper oder Geist schädigt, begeht eine Körperverletzung. Ausnahme: Gerichtlich angeordnete Strafen.
- (2) Übertriebene Züchtigung der Kinder durch ihre Eltern ist eine Körperverletzung.
- (3) Der Geschädigte erhält eine Entschädigung.
- (4) Der Verurteilte erhält 15 Stockhiebe auf die Fußsohlen und wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 29 - Meineid / Falschaussage

- (1) Wer einen falschen Eid abgibt, begeht einen Meineid.
- (2) Wer vor Gericht eine falsche Aussage macht, begeht eine Falschaussage.
- (3) Dem Verurteilten wird die Zunge herausgeschnitten und er wird bis Sonnenaufgang an den Pranger gestellt.

§ 30 - Bestechung

- (1) Wer eine Person, die im öffentlichen Leben steht, Geld gibt oder andere Vergünstigungen mit dem Ziel einen Vorteil zu erhalten, begeht eine Bestechung.
- (2) Wer eine Person Geld gibt oder andere Vergünstigungen mit dem Ziel einen Meineid oder eine Falschaussage zu erhalten, begeht eine Bestechung.
- (3) Der Täter und der Bestochene müssen eine Geldstrafe entrichten.

§ 31 - Ruhestörung

- (1) Wenn jemand die öffentliche Ruhe stört besonders die Mittagsruhe und die Nachtruhe, begeht er eine Ruhestörung.
- (2) Der Verurteilte wird bis Sonnenuntergang an den Pranger gestellt.

§ 32 - Strafvereitelung

- (1) Wer Erkenntnis über eine Straftat hat und diese nicht zur Anzeige bringt, begeht eine Strafvereitelung.
- (2) Der Verurteilte erhält 10 Stockhiebe auf die Fußsohlen.

Dritter Teil - Strafen

§ 33 - Hinrichtungen

- (1) Hinrichtungen sind öffentlich als Abschreckung durchzuführen, Ausnahme durch Gerichtsbeschluss.
- (2) Der Verurteilte bekommt Gelegenheit sich von Freunden und Verwandte zu verabschieden und mit einem Priester zu sprechen.
- (3) Das Gericht ist bei der Hinrichtung anwesend.
- (4) Adelige werden vom Beil gerichtet, alle anderen durch den Strang oder durch Steinigung.
- (5) Die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Hinrichtung legt das Gericht fest.

§ 34 - Pranger

- (1) Dem Verurteilten darf am Pranger keine Gewalt angetan werden.
- (2) Beschimpfungen und Ausspucken sind erlaubt.
- (3) Anspucken ist eine Gewaltanwendung.

§ 35 - Geldstrafe / Entschädigung

- (1) Entschädigung bezieht sich auf den Wert des Schadens. Ist der Verurteilte nicht in der Lage mit Geld zu bezahlen, so kann er den Schaden abarbeiten.
- (2) Geldstrafe wird nach dem Vermögen und dem Einkommen des Verurteilten durch das Gericht festgelegt. Die Geldstrafe kann in Abarbeiten umgeändert werden.

§ 36 - Stockhiebe

- (1) Stockhiebe sind öffentlich als Abschreckung durchzuführen, Ausnahme durch Gerichtsbeschluss.
- (2) Das Gericht ist bei der Bestrafung anwesend.
- (3) Der Ort und der Zeitpunkt legt das Gericht fest.

§ 37 - "Handstrafe" / "Zungenstrafe"

- (1) Die Bestrafung wird öffentlich als Abschreckung durchgeführt.
- (2) Das Gericht ist bei der Bestrafung anwesend.
- (3) Der Ort und der Zeitpunkt legt das Gericht fest.

§ 38 - Verschärfung

Bei wiederholten Verurteilungen eines Angeklagten werden die Strafen verschärft.